

Entwurf eines neuen Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz, ErgThG)

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Ergotherapeutin" oder "Ergotherapeut" ausüben will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Abschnitt 3 führen die Bezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ mit dem akademischen Grad.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller
1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufsfachschulische oder hochschulische Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Wird die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistet worden ist, kann der Antragsteller beantragen, dass vor der Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 die Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz gemäß Absatz 2 festgestellt wird.

- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen.

Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird anerkannt, wenn

1. die Antragsteller einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut anerkannt wurden,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Ergotherapie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt oder wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildung aufweist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach den Sätzen 1 bis 3 nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Absatz 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.
- (3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Während des Ruhens der Erlaubnis darf der Beruf

der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten nicht ausgeübt werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§4 Vorbehaltene Tätigkeiten

- (1) Ergotherapeutische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach §1 durchgeführt werden.
- (2) Die ergotherapeutischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen
 1. die Erhebung und Feststellung des ergotherapeutischen Bedarfs sowie die Planung und Durchführung der ergotherapeutischen Diagnostik nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. die Planung und Durchführung der ergotherapeutischen Interventionen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie
 3. die Dokumentation und selbstgesteuerte Evaluierung des ergotherapeutischen Prozesses nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5 Ausbildungsziel

- (1) Die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten soll dem allgemein anerkannten Stand ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie ist ausgerichtet auf den Erwerb fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen mit dem Ziel der selbstständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen, die auf Einzelpersonen jeden Alters, Gruppen oder das Gemeinwesen ausgerichtet sind. Die Interventionen dienen der Förderung, der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Handlungsfähigkeit. Die Ausbildung soll Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation, die jeweilige Lebensphase und den gesellschaftlichen Kontext von Klienten sowie deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in ihr berufliches Handeln einzubeziehen. Ergotherapeutische Interventionen umfassen gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen und berücksichtigen die komplexe Beziehung zwischen Gesundheit und Betätigung.
- (2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
 1. die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a. die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
 - b. ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen,
 - c. professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen selbstgesteuert gestalten,
 - d. den ergotherapeutischen Prozess dokumentieren und selbstgesteuert evaluieren,
 - e. das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen,
 - f. intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten,
 - g. an der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken,
 - h. in Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbstständig handeln,
 - i. auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen,
 2. mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei Versorgungssituationen zu entwickeln.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens sechs Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ergotherapieschulen nach § 7 auf der Grundlage eines von der Ergotherapieschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt.
- (3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines von der Ergotherapieschule zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in eine Orientierungsphase und weitere Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung. Das Nähere zur Ausgestaltung der Praxisbegleitung und Praxisanleitung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 26 Absatz 1 geregelt.
- (4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Ergotherapieschule. Sie organisiert und koordiniert den theoretischen und praktischen Unterricht mit der praktischen Ausbildung und prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Die Ergotherapieschule sichert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach § 7 sicherzustellen.

§ 7 Staatliche Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung

- (1) Die staatliche Anerkennung der Ergotherapieschulen nach § 6 Absatz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung nach § 6 Absatz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Ergotherapieschule.
- (2) Ergotherapieschulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 1. hauptberufliche Leitung der Ergotherapieschule durch eine entsprechend pädagogisch qualifizierte therapeutische, insbesondere ergotherapeutische, Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,

2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich, insbesondere ergotherapeutisch, und pädagogisch qualifizierter hauptberuflicher Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
 3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind,
 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten durch Kooperationsverträge mit Institutionen, die von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Ergotherapieschule für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt und genehmigt worden sind,
 5. Vorhaltung von berufspädagogischen Zusatzqualifikationen für Praxisanleiter der praktischen Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, deren Inhalte über Richtlinien zur Durchführung berufspädagogischer Zusatzqualifikationen in den Therapieberufen durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt und regelmäßig angepasst werden.
- (3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können befristet bis zum 31. Dezember XXXX regeln, inwieweit die nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.
- (4) Das Verhältnis nach Absatz 2 Nummer 2 soll mindestens einer Vollzeitstelle auf fünfzehn Auszubildende entsprechen. Die Leitung nach Absatz 2 Nummer 1 kann zu höchstens 50 Prozent bei der Anrechnung der Vollzeitstellen berücksichtigt werden. Unterschreitungen sind nur vorübergehend zulässig.
- (5) Die Schulkosten insbesondere die Personal- und Sachkosten trägt das Land.

§ 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist, im Fall einer Ausbildung
 1. an einer Schule nach § 7

- a. der mittlere Bildungsabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
 - b. eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
2. an einer Hochschule der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) § 2 Nummer 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 6 und ggf. § 12 werden angerechnet:

1. Ferien und
2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler bzw. der Studierenden bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a. bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b. bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

Abschnitt 3 Hochschulische Ausbildung

§ 11 Ausbildungsziel

- (1) Die primärqualifizierende Ergotherapieausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren ergotherapeutischen Tätigkeit mit Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der berufsfachschulischen Ergotherapieausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.
- (2) Die hochschulische Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten vermittelt die für die selbstständige und eigenverantwortliche Planung, Durchführung und Evaluation von ergotherapeutischen Interventionen nach § 5 Absatz 2 erforderlichen fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 beschriebenen Kompetenzen der berufsfachschulischen Ergotherapieausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere,
 1. zur Steuerung und Gestaltung komplexer Interventionsprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Therapiewissenschaft, des gesellschaftlichen Kontextes und der Versorgungssysteme sowie der institutionellen und individuellen Rahmenbedingungen der ergotherapeutischen Intervention anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und ergotherapeutischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 3. Forschungsgebiete der Ergotherapie auf dem neusten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 12 Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium dauert mindestens 7 Semester. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxisphasen in Einrichtungen nach § 7.
- (2) Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren und bei Änderungen danach.
- (3) Die Praxisphasen gliedern sich in eine Orientierungsphase und weitere Vertiefungsphasen. Wesentlicher Bestandteil der Praxisphasen ist die von den Einrichtungen nach § 7 zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxisphasen durch die von ihr zu erstellenden Ausbildungspläne der Studierenden sowie die zu gewährleistende Praxisbegleitung.
- (4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxisphasen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxisphasen verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxisphasen.
- (5) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ergotherapieausbildung nach Teil 2 oder nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten in der Fassung vom [...] erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden.
- (6) Die weitere Ausgestaltung obliegt den Hochschulen.

§ 13 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Die Hochschule überprüft das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5.
- (2) Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 soll nach Absatz 1 Satz 2 zum Ende des Studiums erfolgen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (3) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module nach Absatz 2 Satz 1 fest. Die hochschulische Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

- (4) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt.

ENTWURF

Abschnitt 4: Erbringen von Dienstleistungen

§ 14 Dienstleistungserbringende Personen

- (1) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und
 1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
 2. wenn der Beruf des Ergotherapeuten oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.
- (2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.
- (3) Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Berufserlaubnis besitzt.
- (4) Absätze 1 bis 3 sowie §§ 15 bis 19 (*Rechte und Pflichten ff.*) gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 15 Rechte und Pflichten

Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

§ 16 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

- (1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 14 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:
 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
 2. einen Berufsqualifikationsnachweis und
 3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich darauf erstreckt, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen und
 4. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 17 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

- (1) Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß § 14 Absatzes 2 Satz 1.
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.
- (3) Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern.

- (4) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

§ 18 Bescheinigung der zuständigen Behörde

Einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 ausübt, ist auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie oder er

1. als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, sowie sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

- (1) Wird gegen die Pflichten nach § 14 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.
- (2) Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.
- (3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 20 Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 21 Unterrichtungspflichten

- (1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sowie die zuständigen Stellen in Deutschland über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.
- (2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über die Benennung.

- (4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 22 Vorwarnmechanismus

- (1) Die zuständigen Behörden des Landes unterrichten die Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über
1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die vollziehbar sind,
 2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
 3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten durch vollziehbare gerichtliche Entscheidung oder
 4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:
1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
 2. Beruf der betroffenen Person,
 3. Angabe über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
 4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
 5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt spätestens drei Tage nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt,

ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

- (3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.
- (4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.
- (5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159, vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Abschnitt 5: Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 23 Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde

- (1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat. Die Behörde ist auch für die Ausstellung einer Ersatzurkunde zuständig. Bei im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgen die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 8 und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 durch die Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.
- (2) Die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung nach § 8, die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 9 und die Anrechnung von Fehlzeiten nach § 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.
- (3) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.
- (4) Die Meldung der dienstleistungserbringenden Person nach § 16 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 16 Absatz 2 an.
- (5) Die Informationen nach § 19 Absatz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 19 Absatz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.
- (6) Die Bescheinigungen nach § 14 Absatz 1 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten ausübt.

Abschnitt 6: Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 24 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

- (1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Ergotherapieausbildung nach Abschnitt 2 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.
- (2) Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum DD.MM.YYYY.
- (3) Die Fachkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes, Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildungsstätten und fachlich, pädagogisch und fachwissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Sie wird vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern.
- (4) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

§ 25 Statistik; Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über vorliegende Daten anzuordnen. Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:
 1. die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Ergotherapieschulen und Hochschulen,

2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

- (2) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 26 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Teil 2 und 3,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung einschließlich der Prüfung nach § 13, die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 und
3. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 24

zu regeln. Hinsichtlich der Nummern 1 und 2 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit § 9 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,

4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 14,
 5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 9
 6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.
- (3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 7: Bußgeldvorschriften

§ 27 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Ergotherapeutin" oder "Ergotherapeut",
2. ohne Erlaubnis nach § 29 die Berufsbezeichnung "Beschäftigungstherapeut", "Beschäftigungstherapeutin", "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)" oder "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)" oder
3. entgegen §4 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2, als selbstständig erwerbstätige Person eine dort genannte Aufgabe durchführt oder
4. entgegen § 29 Satz 2 die Berufsbezeichnung "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut" oder "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin" führt oder
5. als Arbeitgeber die Übernahme von Aufgaben nach § 4 durch eine Person ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 1 veranlasst oder duldet, sofern die vorbehaltenen Tätigkeiten nicht ausschließlich ihm selbst gegenüber erbracht werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.

Abschnitt 8: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 28 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 29 Weiterführen der alten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, die eine Erlaubnis nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Außer im Falle des Satzes 1 darf die Berufsbezeichnung "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut" oder "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin" nicht geführt werden.

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gelten:

1. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Ausbildung verliehene Anerkennung als "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)" oder "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)" und
2. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Städtischen Fachschule für Beschäftigungstherapie in München verliehene Anerkennung als "Beschäftigungstherapeut" oder "Beschäftigungstherapeutin".

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis, statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

§ 30a Übergangsvorschriften

Eine vor dem 1. September 1991 nach der Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbei-

terberufe vom 7. August 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 254) erteilte Erlaubnis als Arbeitstherapeutin oder Arbeitstherapeut oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

§ 30b Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut" oder als "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin" gilt als Erlaubnis nach § 1.

§ 31 Kooperation von Hochschulen und Ergotherapieschulen

- (1) Kooperiert die Hochschule bei den Lehrveranstaltungen mit einer Ergotherapieschule, stellt die Hochschule sicher, dass die Ausbildungsziele nach § 5 und § 11 erreicht werden. Eine Kooperation kann nur erfolgen, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt. Die Schule nach Satz 1 kann die Praxisbegleitung anteilig übernehmen.
- (2) Neue Kooperationen von Hochschulen und Ergotherapieschulen können auf Antrag unter Beachtung der weiteren Maßgaben des Absatzes 1 zugelassen werden, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Ergotherapieausbildung nach Abschnitt 3 erforderlich ist.

§ 32 Evaluation

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert bis zum DD.MM.YYYY die Wirkung des § 24 auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit überprüft bis zum DD.MM.YYYY die Wirkung des § 30 auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen einer umfassenden Evaluation der hochschulischen Ausbildung.